

**Rahmenschutzkonzept
gegen Gewalt
der Arbeiter-Samariter-Jugend**



wachSam
gegen Gewalt

Impressum

Herausgeber

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland
Bundesjugendvorstand
Sülzburgstr. 140
50937 Köln
Mail: wachsam@asj.de

Redaktion

Eva Köhnlein, Darius Molitor, Carolin Rajczyk, Anja Reimann, Timo Runde, Jens Vetter

Fachliche Beratung

Daniela Ernst

**Beschlossen vom Bundesjugendausschuss der Arbeiter-Samariter-Jugend
am 26. September 2026**

Inhalt

Vorwort.....	6
1. Einleitung: Selbstverständnis, Ziele und Geltungsbereich	8
2. Verbindlichkeit, Empfehlungen und Konsequenzen	10
Verbindliche Regelungen und Empfehlungen	11
Verhältnis zu regionalen Schutzkonzepten	11
Umsetzung, Begleitung und Konsequenzen.....	11
3. Verantwortung, Zuständigkeiten und Ebenen	13
Das Verhältnis von ASJ und ASB	13
Verantwortung der Bundesjugend	14
Verantwortung der Landesjugenden.....	15
Verantwortung der regionalen Gliederungen	15
Verantwortung der ehrenamtlich Tätigen	16
4. Risiko- und Potentialanalyse	17
Ziel und Anspruch	17
Durchführung	18
5. Prävention: Einheitliche Standards, Beteiligung und Handlungssicherheit im Ehrenamt	20
Grundverständnis von Prävention.....	20
Verhaltensorientierte Prävention	21
Strukturelle Prävention	21
Beschwerde- und Feedbackmanagement	22
Bedeutung für Prävention und Schutz	22
Anforderungen an institutionelle Schutzkonzepte.....	23
Weiterentwicklung und Nutzung von Rückmeldungen.....	23
Personelle Prävention	23
Standards für Ehren- und Hauptamtliche.....	23
Erweitertes Führungszeugnis	24
Qualifizierung und Fortbildung.....	25
Fehlerkultur und lernende Organisation	25
Sexualpädagogisches Konzept.....	26
Unterstützung der Gliederungen	26

Umsetzung und Weiterentwicklung	26
6. Intervention	27
Definition und Ziele	27
Haltung im Interventionsfall	28
Grundsätze der Intervention	28
Strukturen und Zuständigkeiten	29
Handlungs- und Entscheidungslogik	30
Einbindung weiterer Ebenen	30
Unterstützung und Handlungssicherheit	31
Unabhängige Beratung und Schutz vor Loyalitätskonflikten	31
7. Aufarbeitung und Rehabilitation	32
Definition und Anspruch	32
Verantwortung der Gliederungen	33
Aufarbeitung als Bestandteil von Schutzarbeit	34
Mögliche Formen der Aufarbeitung	35
Rehabilitation	35
Nachsorge als Teil der Aufarbeitung	37
Lernen und Weiterentwicklung	38
Unterstützung durch die Bundesjugend	39
8. Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung	40
Regelmäßige Überprüfung	40
Schutzarbeit kontinuierlich weiterentwickeln	41
Beteiligun	41
Verantwortung der Gliederungen	42
Verantwortung der Bundesjugend	42
Gemeinsam weiterentwickeln	43
9. Glossar: Erklärung wichtiger Begriffe	44
10. Anhänge	46

Vorwort

Liebe ASJler:innen,

Gewalt – ob sexualisiert, psychisch oder physisch – hat in unserer Gesellschaft leider nach wie vor einen Platz. Jugendverbände wie die ASJ tragen eine besondere Verantwortung, denn wir arbeiten mit jungen Menschen, die uns ihr Vertrauen schenken. Schutzkonzepte sind daher kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit, um:

- **rechtliche Vorgaben zu erfüllen:** Gesetze wie das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verlangen von uns klare Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- **fachliche Standards umzusetzen:** Allgemeine, oberflächlich festgehaltene Regelungen zum Umgang mit Gewalt reichen nicht mehr aus, da sie zu unkonkret sind und oft nicht zu den regionalen Besonderheiten passen. Schon jetzt sind diese so genannten **institutionellen Schutzkonzepte** Bedingung für die öffentliche Förderung unserer Arbeit.
- **unsere Werte zu leben:** Als demokratischer Jugendverband stehen wir für Solidarität, Respekt und Gerechtigkeit. Ein Schutzkonzept ist der sichtbare Ausdruck dieser Werte – es zeigt, dass wir Gewalt nicht dulden und Betroffene schützen.

Wir haben uns daher Anfang 2025 auf den Weg gemacht und unser bestehendes Schutzkonzept wachSam weiterentwickelt und über die Meilensteine fortlaufend informiert. Im Sommer 2025 gab es eine große Umfrage, um möglichst viele Perspektiven von euch auf Kinder- und Jugendarbeit einfließen zu lassen.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept (RSK) gegen Gewalt ist das Ergebnis eines intensiven Prozesses, der aus der Überzeugung heraus entstanden ist, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt und Grenzverletzungen eine zentrale Querschnittsaufgabe unserer Arbeit sein muss.

Schon jetzt gibt es in der ASJ viele Bausteine, die Schutz und Prävention stärken: das erweiterte Führungszeugnis (EFZ), Sensibilisierungsangebote wie wachSam-Schulungen, Vertrauenspersonen, Awareness-Teams auf Veranstaltungen und Meldewege. Doch diese Maßnahmen waren bisher oft lokal oder regional verankert – ohne verbindlichen, bundesweiten Rahmen.

Mit diesem Konzept schaffen wir Verlässlichkeit, Klarheit und Handlungssicherheit für alle: für Kinder und Jugendliche, die sich bei uns sicher fühlen sollen, aber auch für ehren- und hauptamtlich Engagierte, die in ihrer Arbeit Unterstützung und Orientierung brauchen.

Ein Prozess, kein Endpunkt

Die Entwicklung dieses Konzepts war und ist ein gemeinsamer Lernprozess. Viele Menschen haben sich eingebracht: Mitglieder der Projektgruppe, externe Expert:innen, Engagierte aus den Gliederungen und nicht zuletzt ihr, die aus diesem Konzept jetzt eigene Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen werdet. Hierfür braucht es Zeit,

Geduld und fachliche wie finanzielle Unterstützung – und genau die werden wir euch als Bundesjugend geben.

Dank an die Projektbeteiligten

Besonders danken möchten wir den Mitgliedern der Fachgruppe wachSam für die unzähligen Stunden, die sie in die Erarbeitung investiert haben: Eva Köhnlein, Darius Molitor, Carolin Rajczyk, Anja Reimann, Timo Runde und Jens Vetter. Für die professionelle fachliche Begleitung und Beratung danken wir Daniela Ernst.

Gemeinsam für eine Kultur des Schutzes

Dieses Rahmenschutzkonzept ist ein wichtiger Schritt – aber nicht der letzte. Wir laden euch alle ein, euch mit dem Konzept auseinanderzusetzen, Feedback zu geben und es in eurer Arbeit umzusetzen. Denn nur gemeinsam können wir eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und der Sicherheit in der ASJ leben.

Gemeinsam schaffen wir Räume, in denen sich alle sicher fühlen – frei von Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch. Das ist unser Anspruch. Das ist unsere Verantwortung.

Euer Bundesjugendvorstand

Farblegende

Hellblau		Diese Begriffe werden im Glossar (im Anhang) ausführlich erklärt – denn nicht immer lassen sich Fachbegriffe vermeiden.
Gelber Kasten		Der gelbe Kasten verweist auf Material im Anhang, das zu diesem Thema passt oder bietet praktische Beispiele.
Hervorhebung in Grün		Hier werden die verbindlichen Mindeststandards, die für alle in der ASJ gelten, beschrieben.
Hervorhebung in Orange		Hier werden Empfehlungen hervorgehoben.

1. Einleitung: Selbstverständnis, Ziele und Geltungsbereich

Dieses Kapitel schafft die inhaltliche Grundlage für das Rahmenschutzkonzept. Es beschreibt Anspruch, Reichweite und Rolle des Konzepts im Verband und grenzt es gegenüber anderen Materialien und Ebenen ab.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor **sexualisierter Gewalt** und anderen Formen von Gewalt ist ein zentrales Element des Selbstverständnisses der Arbeiter-Samariter-Jugend. Schutz vor Gewalt ist kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern eine dauerhafte Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsfeldern des Verbandes.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept schafft die Arbeiter-Samariter-Jugend einen verbindlichen, bundesweit geltenden Rahmen für den Schutz vor Gewalt. Ziel des Rahmenschutzkonzeptes ist es, eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, die Verlässlichkeit, Klarheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet – insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch für ehren- und hauptamtlich Engagierte.

Das Rahmenschutzkonzept regelt verbindlich

- **die grundlegenden Standards,**
- **Zuständigkeiten und**
- **Verfahren**

im Schutz vor Gewalt.

Es legt fest, welche Mindestanforderungen im gesamten Verband gelten und welche strukturellen Voraussetzungen für **Prävention**, **Intervention**, Aufarbeitung und Qualitätssicherung notwendig sind.

Nicht geregelt werden **detaillierte pädagogische Methoden, konkrete Ablaufpläne für jede denkbare Praxissituation oder alle organisatorischen Einzelfragen der Schutzarbeit vor Ort.**



Hierzu bieten Bundesjugend und Landesjugend regelmäßig Fortbildungen an. Außerdem gibt es eine Menge Fachliteratur dazu; siehe unsere Methodensammlung im Anhang.

Das Rahmenschutzkonzept unterscheidet sich damit klar von **institutionellen Schutzkonzepten** der Bundesjugend, der Landesjugenden und regionalen Gliederungen:

Rahmenschutzkonzept	Institutionelle Schutzkonzepte
wird durch die Bundesjugend entwickelt	entwickeln alle Verbandsebenen (Bundesjugend, Landesjugenden, regionale Gliederungen) passgenau für sich
gilt für alle Verbandsebenen	gelten konkret für die jeweilige Verbandsebene
legt einen verbindlichen Rahmen fest	beschreiben die konkrete Umsetzung der Vorgaben in der jeweiligen Praxis
definiert die nicht zu unterschreitenden Mindestanforderungen	berücksichtigen die spezifischen Strukturen, Arbeitsfelder und Rahmenbedingungen der Landesjugenden und regionalen Gliederungen

Die Verbindlichkeit des Rahmenschutzkonzeptes wird so ausgestaltet, dass sie Orientierung und Sicherheit bietet, ohne Ehrenamtliche oder Gliederungen zu überfordern. Klare, begrenzte Vorgaben, eindeutige Zuständigkeiten und begleitende Unterstützungsstrukturen tragen dazu bei, Verantwortung fair zu verteilen und insbesondere das Ehrenamt zu entlasten.

2. Verbindlichkeit, Empfehlungen und Konsequenzen

Dieses Kapitel legt fest, welche Regelungen für den gesamten Verband verbindlich gelten, wo Empfehlungen ausgesprochen werden und wie mit Abweichungen oder Nicht-Umsetzung umgegangen wird. Damit bildet es die Grundlage für Verlässlichkeit, Fairness und Handlungssicherheit.

Dieses Rahmenschutzkonzept legt die grundlegenden Standards, Strukturen und Verfahren fest, die im gesamten Verband gelten.

Verbindlich sind alle Regelungen, die die strukturelle Sicherung des Schutzes vor Gewalt gewährleisten. Dazu gehören insbesondere (vollständige Liste siehe unten):

- das gemeinsame Schutzverständnis
- nicht zu unterschreitende Mindeststandards
- klar definierte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung zur strukturierten Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Schutzstrukturen



Alle Gliederungen der ASJ sind verpflichtet, **ein eigenes institutionelles Schutzkonzept** zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig fortzuschreiben. Dieses muss sich am Rahmenschutzkonzept orientieren und dessen verbindliche Vorgaben vollständig berücksichtigen. **Ohne ein institutionelles Schutzkonzept ist eine wirksame und nachhaltige Schutzarbeit nicht gewährleistet.**

Die konkreten Regelungen, Instrumente, Verfahren und Empfehlungen werden in den folgenden Kapiteln dieses Dokuments ausgeführt und präzisiert.

Verbindliche Regelungen und Empfehlungen

Im Rahmenschutzkonzept wird klar zwischen verbindlichen Vorgaben und Empfehlungen unterschieden:

- **Verbindliche Regelungen** sind im gesamten Verband umzusetzen. Sie gelten für alle Gliederungen der ASJ sowie für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in ihren jeweiligen Funktionen. Sie finden Anwendung in sämtlichen Angeboten und Maßnahmen, in denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene beteiligt sind
- **Empfehlungen** dienen der Orientierung und Qualitätsentwicklung und betreffen insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Schutzarbeit vor Ort.

Verhältnis zu regionalen Schutzkonzepten

Das Rahmenschutzkonzept definiert den verbindlichen Rahmen und die nicht zu unterschreitenden Mindestanforderungen. Die institutionellen Schutzkonzepte der Landesjugenden und regionalen Gliederungen konkretisieren diese Vorgaben entsprechend der jeweiligen Strukturen, Arbeitsfelder und regionalen Gegebenheiten.

Während das Rahmenschutzkonzept festlegt, was verbindlich gelten muss, beschreiben die institutionellen Schutzkonzepte, wie diese Vorgaben in der jeweiligen Praxis umgesetzt werden.

Bereits bestehende regionale Konzepte sind darauf zu prüfen, ob sie die Mindeststandards aus diesem Rahmenschutzkonzept erfüllen, und ggf. anzupassen.



Einheitliche Begrifflichkeiten sind anzustreben, um die Handlungsfähigkeit und Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zu erleichtern.

Umsetzung, Begleitung und Konsequenzen

Von den Landesjugenden und regionalen Gliederungen wird erwartet, dass sie die verbindlichen Vorgaben in ihre Schutzstrukturen integrieren und in ihren institutionellen Schutzkonzepten verbindlich verankern. Die Bundesjugend trägt Verantwortung für die Rahmensetzung und Begleitung; die Landesjugenden unterstützen die regionalen Gliederungen bei der Umsetzung. Konkreter wird dies in **Kap. 3 „Verantwortung, Zuständigkeiten und Ebenen“** dargestellt.

Bei **Nicht-Umsetzung verbindlicher Vorgaben** – einschließlich der Pflicht zur Entwicklung und Fortschreibung eines institutionellen

Schutzkonzeptes – ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen. Dieses beginnt mit Klärung, Beratung und Unterstützung. Ziel ist es, Hindernisse zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln. Erst wenn verbindliche Standards trotz Unterstützung dauerhaft nicht umgesetzt werden, können weitergehende strukturelle Maßnahmen erforderlich werden. Entscheidungen erfolgen transparent, nachvollziehbar und verhältnismäßig (**s. Kap. 6 „Intervention, Entscheidung und Eskalation“**).



Die ASJ fördert eine Verbandskultur, in der Unterstützung, Weiterentwicklung und Lernen Vorrang vor **Sanktionierung** haben. Schutzarbeit soll stärken, Orientierung geben und Verantwortung fair verteilen.

In keiner Gliederung dürfen die folgenden festgelegten Mindeststandards im Schutz vor Gewalt unterschritten werden:

- das gemeinsame Schutzverständnis der ASJ,
- ein verbindlicher **Verhaltenskodex**,
- klar geregelte Zuständigkeiten,
- transparente Melde- und Beschwerdewege,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die regelmäßige Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- verbindliche Interventionsverfahren,
- die Durchführung von Risiko- und Potentialanalysen sowie
- die Unterstützung betroffener Personen.



Der für die gesamte ASJ verbindliche Verhaltenskodex findet sich im Anhang.

Diese Mindeststandards werden im weiteren Verlauf des Rahmenschutzkonzeptes konkret ausgearbeitet.

Oberhalb dieser Mindeststandards bestehen ausdrücklich Gestaltungsspielräume. Gliederungen können Präventionsmaßnahmen, Methoden, Formate und organisatorische Lösungen entsprechend ihrer jeweiligen Praxis ausgestalten, solange die verbindlichen Vorgaben eingehalten werden. Ziel ist es, einen verlässlichen Grundschutz mit verschiedenen Perspektiven und Praxisnähe zu verbinden.

3. Verantwortung, Zuständigkeiten und Ebenen

Dieses Kapitel ordnet Verantwortung eindeutig zu und schafft Klarheit darüber, wer im Verband welche Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Pflichten trägt.

Das Verhältnis von ASJ und ASB

Der Schutz vor Gewalt ist eine gemeinsame Aufgabe aller Ebenen der Arbeiter-Samariter-Jugend. Verantwortung ist dabei nicht abstrakt verteilt, sondern klar zugeordnet und auf Leitungsebene verankert. Schutz ist Bestandteil ordnungsgemäßer Verbandsführung und kann nicht ausschließlich an einzelne Fach- oder Vertrauenspersonen delegiert werden.

Die ASJ ist der selbstständige Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB). Da der ASB auf der jeweiligen Ebene der **Rechtsträger** ist, trägt er in letzter Konsequenz die Gesamtverantwortung für den Schutz vor Gewalt im Verband – auch deshalb, um die Ehrenamtlichen der ASJ zu schützen. Konkret ist die Verantwortung wie folgt aufgeteilt:

- **Der ASB trägt die rechtlich-strukturelle Verantwortung.**
Das bedeutet, er haftet und ist dazu verpflichtet, entsprechende Strukturen bereitzustellen, damit ein Schutz vor Gewalt gewährleistet ist.
- **Die ASJ übernimmt eine pädagogisch-begleitende Rolle.**
Ihr obliegt die Betreuung und Begleitung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen.



Auf ASJ-Ebene wird die Verantwortung durch den jeweiligen Vorstand und die ggf. angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter:innen übernommen. Im Sinne der Selbstorganisation junger Menschen ist jedoch in erster Linie der gewählte Jugendvorstand in der Verantwortung für die Vorgabe von Zielen und Strukturen.



Die genaue Struktur der verschiedenen Ebenen von ASJ und ASB haben wir in einem Schaubild im Anhang zusammengefasst.

Die konkrete Verteilung der Verantwortung und die Strukturen sind in einem institutionellen Schutzkonzept zu klären.

Verantwortung der Bundesjugend

Satzungsgemäße Aufgabe der Bundesjugend ist unter anderem die Innen- und Außenvertretung der ASJ in Fragen der Jugendarbeit.

- Es liegt daher in der Verantwortung der Bundesjugend, dass eine präventive Haltung im gesamten Jugendverband gelebt wird.
- Das bedeutet konkret, dass die Grundsätze dieses Rahmenschutzkonzeptes im Verband bekannt sind und verstanden werden.

Maßnahmen hierfür sind

- das Angebot von entsprechenden Fort- und Weiterbildungen,
- Vernetzungstreffen sowie
- eine Beratung bei der Erstellung, **Implementierung** und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten.

Die Bundesjugend trägt Verantwortung für die Rahmensetzung und die Sicherstellung einheitlicher struktureller Voraussetzungen im gesamten Verband. Sie entwickelt und schreibt das Rahmenschutzkonzept fort, definiert die verbindlichen Mindeststandards und stellt einen bundesweit nachvollziehbaren Handlungsablauf sicher.

Darüber hinaus ist sie für den Schutz in allen bundesweiten Maßnahmen und Veranstaltungen verantwortlich und sorgt für geeignete Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote. Deshalb entwickelt sie ebenfalls ein institutionelles Schutzkonzept.



Die Bundesjugend übernimmt jedoch in der Regel keine Fallbearbeitung für Landesjugenden und regionale Gliederungen, sofern diese handlungsfähig sind. Ein Eingreifen erfolgt, wenn strukturelle Defizite erkennbar werden oder wenn Fälle eine übergeordnete Bedeutung haben.

Verantwortung der Landesjugenden

Die Landesjugenden tragen eine doppelte Verantwortung:

- Zum einen sind sie für die **Umsetzung der verbindlichen Vorgaben in ihren eigenen Strukturen** zuständig und halten ein institutionelles Schutzkonzept vor, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
- Zum anderen übernehmen sie eine **Beratungs- und Begleitfunktion gegenüber den regionalen Gliederungen**. Sie unterstützen diese bei der Entwicklung und Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte, stehen für fachliche Beratung zur Verfügung und begleiten bei Bedarf komplexe oder konfliktbehaftete Fälle.



Die Landesebene ist damit zentrale Koordinations- und Unterstützungsinstanz für die Schutzarbeit vor Ort.

Verantwortung der regionalen Gliederungen



Die regionalen Gliederungen tragen die unmittelbare Verantwortung für die konkrete Umsetzung der verbindlichen Vorgaben auf ihrer jeweiligen Ebene:

- Sie entwickeln und pflegen ihr institutionelles Schutzkonzept,
- stellen funktionsfähige Schutzstrukturen sicher und
- bearbeiten Vorfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortungsvoll.

Wo hauptamtliche Kräfte tätig sind, übernehmen sie gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand Verantwortung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche.

Die Verantwortung einer Gliederung endet dort, wo rechtliche oder strukturelle Grenzen erreicht werden. Eine höhere Ebene ist insbesondere dann einzubeziehen, wenn

- Leitungspersonen selbst betroffen oder befangen sind,
- strafrechtliche Relevanz im Raum steht,
- erhebliche **Interessenskonflikte** bestehen oder
- die Tragweite eines Falles die eigene Organisation übersteigt.



In solchen Situationen besteht die Verpflichtung zur Abstimmung mit der nächsthöheren Ebene und dem ASB, um Unabhängigkeit und Handlungssicherheit zu gewährleisten. Sofern es keine Landesjugend gibt, ist die Bundesjugend heranzuziehen.

Verantwortung der ehrenamtlich Tätigen

Ehrenamtliche Gruppenleitungen und Betreuer:innen übernehmen Verantwortung im Rahmen klar definierter Zuständigkeiten.



Sie dürfen jedoch nicht allein mit Entscheidungen belastet werden, die rechtliche, haftungsrechtliche oder strukturelle Tragweite haben und/oder sie fachlich überfordern.

Solche Entscheidungen sind auf Leitungsebene zu treffen und – sofern erforderlich – unter Einbindung hauptamtlicher oder übergeordneter Strukturen abzusichern. Auf diese Weise wird das Ehrenamt geschützt und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des Verbandes gewährleistet.

Dies sind z.B.

- *Kooperation mit Behörden (Jugendamt, Polizei etc.)*
- *Anzeigen*
- *Verletzung der Aufsichtspflicht und Schadensersatzforderungen*
- *Überarbeitung des Schutzkonzepts*

4. Risiko- und Potentialanalyse

Dieses Kapitel verankert die Risiko- und Potentialanalyse als verbindliches Steuerungsinstrument und stellt sicher, dass sie wirksam genutzt wird.

Ziel und Anspruch

Eine Risiko- und Potentialanalyse hilft dabei einzuschätzen, wie gut Schutz in der Arbeiter-Samariter-Jugend funktioniert. Bereits bestehende präventive Maßnahmen sind Potentiale, auf denen aufgebaut werden kann. Risiken bestehen vor allem dort,

- wo Schutz noch nicht ausreichend mitgedacht ist,
- wo unklare Zuständigkeiten bestehen oder
- wo Situationen entstehen können, in denen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Gewalt begünstigt werden.

Die Risiko- und Potentialanalyse ist ein zentrales Instrument, um den Schutz vor Gewalt in der ASJ bewusst zu gestalten und weiterzuentwickeln. **Sie ist kein Misstrauens-Instrument, sondern Ausdruck einer verantwortungsvollen Schutzkultur.** Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Schutzfaktoren sichtbar zu machen und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung abzuleiten.



Eine Risiko- und Potentialanalyse ist verbindlich durchzuführen, wenn Landesjugenden und Gliederungen ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

Darüber hinaus soll sie regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.



Auch bei strukturellen Veränderungen, neuen Formaten oder besonderen Vorkommnissen ist eine Aktualisierung sinnvoll. Ebenso sollte bei der Planung konkreter Veranstaltungen, Freizeiten und anderer Angebote geprüft werden, welche Risiken bestehen und welche Schutzmaßnahmen bereits vorhanden sind.

In die Risiko- und Potentialanalyse sollen möglichst viele Perspektiven der jeweiligen Ebene einbezogen werden. Ziel ist herauszufinden, wie sicher die der jeweiligen Ebene zugehörigen ASJler:innen ihren Verbandsalltag erleben. Deshalb ist es sinnvoll, verschiedene Gruppen zu beteiligen, zum Beispiel

Risiken sind z.B.

- **Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse**
- **fehlende Sensibilisierung**

Potentiale sind z.B.

- **bestehende Präventionsangebote**
- **Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten**

Zu empfehlen ist, die Risiko- und Potentialanalyse mindestens alle vier Jahre, z.B. nach den turnusmäßigen Wahlen der Jugendleitungen und Vorstände, zu überprüfen.

- Teilnehmende,
- Gruppenleitungen,
- Jugendvorstände,
- Ehrenamtliche sowie
- hauptamtlich Mitarbeitende.



Auch externe Perspektiven können hilfreich sein, etwa von haupt- oder ehrenamtlich Engagierten aus dem ASB oder von fachlich qualifizierten Personen.

Durchführung



Es ist zu empfehlen, neben einer anonymen Online-Befragung auch **Beteiligungsangebote oder Workshops** durchzuführen – zum Beispiel im Rahmen bereits geplanter Veranstaltungen, bei denen viele ASJler:innen zusammenkommen. Beteiligung stärkt die Qualität der Analyse und fördert eine offene Schutzkultur.



Ein Fragenkatalog für Online-Umfragen findet sich im Anhang

Die Risiko- und Potentialanalyse sollte **von der verantwortlichen Person bzw. dem Organisationsteam** durchgeführt werden.



Wir empfehlen zudem, eine in Kinderschutz qualifizierte Person – zum Beispiel eine Vertrauensperson – hinzuzuziehen.



Ein Leitfaden ist im Anhang beigelegt.

Ein **Leitfaden** unterstützt bei der Durchführung. Er definiert Mindestanforderungen und lässt gleichzeitig Gestaltungsspielraum für weitergehende Maßnahmen.



Die Risiko- und Potentialanalyse **muss mindestens**

- die typischen Veranstaltungen, Formate und Örtlichkeiten der jeweiligen Gliederung in den Blick nehmen,
- strukturelle Rahmenbedingungen einbeziehen,
- besondere Risikobereiche benennen,
- vorhandene Schutzfaktoren erfassen und
- konkrete Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen ableiten.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Es soll betrachtet werden, in welchen Situationen besondere Nähe, Abhängigkeiten oder unklare Grenzen entstehen können.
- Es soll geprüft werden, ob Verantwortlichkeiten, Kommunikationswege und Entscheidungsstrukturen klar geregelt sind.
- Es soll benannt werden, welche Schutzmaßnahmen bereits gut funktionieren, zum Beispiel Ansprechpersonen, klare Verhaltensregeln oder Beteiligungsmöglichkeiten.
- Es soll festgehalten werden, an welchen Stellen nachgesteuert werden muss, etwa durch Qualifizierung, bessere Absprachen oder verbindlichere Verfahren.

Die **Bundesjugend** übernimmt Verantwortung, indem sie die Gliederungen bei der Durchführung der Risiko- und Potentialanalyse durch unterschiedliche Formate begleitet und geeignete Materialien, Vorlagen, Leitfäden sowie analoge und digitale Methoden zur Verfügung stellt. Darüber hinaus können Informations-, Austausch- und Qualifizierungsangebote, insbesondere Workshops, bereitgestellt werden. Diese Unterstützung soll die Gliederungen entlasten, die Qualität der Schutzarbeit sichern und eine gemeinsame Grundstruktur fördern, ohne die notwendige Flexibilität in der konkreten Umsetzung einzuschränken.



Die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse fließen verbindlich in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes ein.

Während das Rahmenschutzkonzept den verbindlichen Rahmen und die Mindeststandards beschreibt, hilft die Risiko- und Potentialanalyse dabei, diese Standards auf die jeweilige Praxis vor Ort zu beziehen, weiterzuentwickeln und wirksam umzusetzen.

5. Prävention: Einheitliche Standards, Beteiligung und Handlungssicherheit im Ehrenamt

Dieses Kapitel definiert die präventiven Grundlagen und bundesweit geltenden Mindeststandards.

Prävention ist Ausdruck einer gemeinsamen Haltung: Kinder und Jugendliche sollen in der ASJ sicher aufwachsen, sich frei entwickeln können und vor Gewalt geschützt werden. Dieser Schutz entsteht nicht erst im Ernstfall, sondern durch ein bewusstes, achtsames und verantwortungsvolles Handeln im Alltag.

Prävention bedeutet daher, Risiken frühzeitig zu erkennen, **Grenzverletzungen** vorzubeugen und eine Kultur zu schaffen, in der Schutz aktiv mitgedacht und umgesetzt wird. Sie ist eine dauerhafte Aufgabe und betrifft alle Ebenen und Bereiche des Verbandes.

Grundverständnis von Prävention

Prävention findet im gesamten Verbandsalltag statt – in Gruppenstunden, auf Freizeiten, bei Veranstaltungen sowie in digitalen Räumen. Sie wirkt durch Haltung, Verhalten, Kommunikation und Strukturen.

Wirksame Prävention basiert auf:

- einer achtsamen und respektvollen Haltung,
- klaren Regeln und transparenten Strukturen,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- kontinuierlicher Reflexion und Weiterentwicklung.

Verhaltensorientierte Prävention

Prävention wird im Alltag durch das konkrete Verhalten aller Beteiligten umgesetzt.



Alle Gliederungen stellen sicher, dass

- ein verbindlicher **Verhaltenskodex** vorliegt und allen Beteiligten bekannt ist,
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz klar definiert sind,
- ein respektvoller und **diskriminierungssensibler Umgang** gepflegt wird,
- die Wirkung von Sprache reflektiert und bewusst gestaltet wird,
- Vorbildverhalten und Teamregeln aktiv gelebt werden.



Den für alle in der ASJ gültigen Verhaltenskodex findest du im Anhang

Für analoge und digitale Räume gelten gleichermaßen klare und nachvollziehbare Regeln.

Strukturelle Prävention

Strukturelle Maßnahmen schaffen **verlässliche Rahmenbedingungen** für Schutz.

Alle Gliederungen stellen sicher, dass:

- klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt sind,
- Beschwerde-, Melde- und Feedbackwege vorhanden und bekannt sind,
- Vertrauenspersonen benannt und erreichbar sind,
- Verfahren zur Dokumentation und Weitergabe von Informationen geregelt sind,
- Ergebnisse von Risiko- und Potentialanalysen berücksichtigt werden.



Diese Strukturen müssen verständlich, alltagstauglich und zugänglich sein.

Beschwerde- und Feedbackmanagement

Ein funktionierendes Beschwerde- und Feedbackmanagement ist ein zentraler Bestandteil wirksamer Prävention. Es trägt dazu bei, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, Unsicherheiten anzupacken und Schutz im Alltag aktiv zu gestalten.



Alle Gliederungen verfügen über ein verbindliches Beschwerde- und Feedbackmanagement.

Die Gliederungen stellen sicher, dass:

- klare, niedrigschwellige und verständliche Beschwerdewege vorhanden sind,
- bekannt ist, an wen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden können,
- Rückmeldungen sowohl persönlich als auch – soweit möglich – anonym eingebracht werden können,
- Beschwerden zeitnah, transparent und nachvollziehbar bearbeitet werden,
- eine unabhängige und faire Behandlung sichergestellt ist,
- meldende Personen keine Nachteile oder negative Konsequenzen erfahren.



Ideen für Beschwerdewege finden sich im Anhang.



Beschwerdemöglichkeiten werden regelmäßig kommuniziert und aktiv zugänglich gemacht, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Bedeutung für Prävention und Schutz

Beschwerdemanagement ist ein wesentlicher Bestandteil einer offenen und achtsamen Verbandskultur.

Es trägt dazu bei, dass:

- Grenzverletzungen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden,
- Vertrauen in die Strukturen des Verbandes entsteht,
- eine Kultur des Hinschauens und Ansprechens gefördert wird.

Anforderungen an institutionelle Schutzkonzepte

Die institutionellen Schutzkonzepte der Gliederungen konkretisieren das Beschwerde- und Feedbackmanagement vor Ort.

Sie geben insbesondere Antwort darauf,

- welche konkreten Wege für Beschwerden bestehen,
- wie diese Wege bekannt gemacht werden,
- wer für die Bearbeitung zuständig ist,
- wie mit eingehenden Beschwerden umgegangen wird,
- wie Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet werden,
- wie Rückmeldungen dokumentiert und ausgewertet werden.



Die Verfahren sind so zu gestalten, dass sie alltagstauglich, verständlich und für alle Zielgruppen zugänglich sind.

Weiterentwicklung und Nutzung von Rückmeldungen

Beschwerden und Rückmeldungen werden als wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung verstanden.

Die Gliederungen stellen sicher, dass

- Erfahrungen aus Beschwerden reflektiert werden,
- wiederkehrende Themen erkannt werden,
- Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Schutzarbeit einfließen.

Personelle Prävention

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird auch durch geeignete Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der handelnden Personen sichergestellt.

Standards für Ehren- und Hauptamtliche

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen

- fachlich und persönlich geeignet sein,
- ihre Rolle und Verantwortung reflektieren,
- die Grundsätze des Schutzkonzeptes kennen und anwenden,
- bereit sein, sich regelmäßig fortzubilden und zu sensibilisieren.



Gruppenleitungen und verantwortliche Betreuende sollen darüber hinaus folgende Mindeststandards erfüllen:

- Sie verfügen über eine gültige **JuLeiCa**, die einen Teil zum Thema Kinderschutz enthält. ODER
- Sie haben eine anderweitige pädagogische Qualifikation und eine wachSam-Grundschulung (Modul 1) absolviert.

Weiterführende Qualifizierungen werden entsprechend der Aufgaben und Verantwortung wahrgenommen.

Sofern einzelne Qualifikationen noch nicht vollständig vorliegen, ist sicherzustellen, dass

- diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgeholt werden,
- die erforderlichen Kompetenzen im Team insgesamt vorhanden sind.

Die Gliederungen stellen sicher, dass Qualifikationen, Schulungen und Nachweise nachvollziehbar erfasst und in den jeweils notwendigen Zeiträumen überprüft werden.

Erweitertes Führungszeugnis



Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)** verpflichtend.



Weitere Infos finden sich im „Leitfaden EFZ“ im Anhang.

Der jeweils verantwortliche Träger stellt sicher, dass

- alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen,
- dieses zum Zeitpunkt der Vorlage **nicht älter als drei Monate** ist,
- eine **Wiedervorlage mindestens alle vier Jahre** erfolgt,
- bei relevanten Einträgen keine Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt,
- die Einsichtnahme datenschutzkonform dokumentiert wird.

Da i.d.R. auch alle vier Jahre in der ASJ gewählt wird, ist es sinnvoll, in diesem Turnus auch die EFZ zu überprüfen.

Qualifizierung und Fortbildung

Wissen und Sensibilisierung sind zentrale Bestandteile wirksamer Prävention.

Es ist sicherzustellen, dass

- alle in der Jugendarbeit tätigen Personen Zugang zu geeigneten Qualifizierungsangeboten haben,
- Prävention und Schutz vor Gewalt verbindlicher Bestandteil der Ausbildung von Gruppenleitungen sind,
- bei allen Aus- und Fortbildungsangeboten Kinder- und Jugendschutz mitgedacht werden,
- regelmäßige Fortbildungen, insbesondere im Rahmen von wachSam, angeboten werden,
- erforderliche Qualifikationen erworben oder zeitnah nachgeholt werden.

Zudem werden Kinder und Jugendliche altersgerecht über ihre Rechte, Grenzen und Schutzmöglichkeiten informiert.

Fehlerkultur und lernende Organisation

Eine wirksame Prävention setzt eine offene und konstruktive Fehlerkultur voraus.

Die ASJ versteht sich als lernende Organisation. Das bedeutet:

- Fehler, Unsicherheiten und schwierige Situationen werden nicht tabuisiert, sondern offen angesprochen.
- Rückmeldungen und Hinweise werden als Chance zur Verbesserung verstanden.
- Erfahrungen aus der Praxis werden reflektiert und systematisch ausgewertet.
- Verantwortung wird übernommen, ohne Einzelne zu isolieren oder zu beschuldigen.

Die Gliederungen stellen sicher, dass:

- Raum für Austausch, Reflexion und Feedback besteht,
- aus Vorfällen und Beinahe-Situationen gelernt wird (z.B. in Nachbesprechungen mit der Gruppe und/oder anderen Betreuenden),
- Erkenntnisse in die Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen einfließen.



Ziel ist es, eine Kultur zu schaffen, in der Hinschauen, Ansprechen und gemeinsames Lernen selbstverständlich sind.

Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept ergänzt die Präventionsarbeit und stärkt die Sprachfähigkeit im Umgang mit Themen wie Nähe, Grenzen und Körperlichkeit.

Die Bundesjugend entwickelt und stellt ein entsprechendes Konzept zur Verfügung. Dieses ist in der Jugendarbeit zu berücksichtigen und allen aktiven Personen bekannt zu machen.

Unterstützung der Gliederungen

Zur Umsetzung der Präventionsstandards stellt die Bundesjugend unterstützende Angebote bereit.

Dazu gehören insbesondere:

- verständliche und praxisnahe Vorlagen und Arbeitshilfen,
- konkrete Ansprechpersonen für Beratung,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote,
- Best-Practice-Beispiele und Methoden,
- Materialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Diese Angebote werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.



Siehe auch folgende Anhänge:

- **Übersicht Aus- und Fortbildungen**
- **Methodensammlung „Prävention im Gruppenalltag“**
- **Regeln für die Gruppenstunde**

Umsetzung und Weiterentwicklung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsstandards liegt bei den jeweiligen Gliederungen und ihren Leitungsebenen.

Es ist sicherzustellen, dass

- Prävention dauerhaft im Verbandsalltag verankert ist,
- Maßnahmen regelmäßig überprüft und angepasst werden,
- Erfahrungen aus der Praxis in die Weiterentwicklung einfließen.

Prävention ist ein fortlaufender Prozess, der kontinuierliche Aufmerksamkeit und Anpassung erfordert (siehe auch Kap. 8 „Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung“).

6. Intervention

Dieses Kapitel beschreibt den Umgang mit Meldungen und Verdachtsmomenten von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt im Verband. Es legt die grundlegenden Prinzipien, Zuständigkeiten und Entscheidungswege fest, die im Interventionsfall gelten.

Definition und Ziele

Intervention umfasst alle Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn **Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder bereits erfolgte Grenzverletzungen** vorliegen. Sie beginnt mit der Wahrnehmung und Einschätzung einer Situation und reicht über die Einbindung zuständiger Personen bis hin zu Entscheidungen über weitere Maßnahmen und gegebenenfalls zur Einbeziehung externer Stellen.

Ziel der Intervention ist es,

- Gefährdungen zu beenden,
- Schutz sicherzustellen und
- verantwortungsvoll mit Meldungen und Verdachtsmomenten umzugehen.

Gleichzeitig soll sie Orientierung geben, Unsicherheiten reduzieren und insbesondere Ehrenamtliche darin unterstützen, angemessen und nicht allein handeln zu müssen.

Intervention ist kein schematischer Ablauf, der auf jede Situation gleichermaßen angewendet werden kann. Sie erfordert stets eine sorgfältige Einschätzung des Einzelfalls. Gleichzeitig ist es notwendig, einheitliche Grundsätze und verbindliche Strukturen festzulegen, die in allen Fällen Orientierung bieten und Handlungssicherheit gewährleisten.

Grenzverletzungen können bewusst und unbewusst passieren:

- **auf körperlicher Ebene (z.B. unangenehme bzw. unangemessene Berührungen)**
- **auf verbaler Ebene (z.B. durch Beleidigungen)**
- **auf struktureller Ebene (z.B. durch Ausnutzen von Machtpositionen)**

Haltung im Interventionsfall

Intervention erfordert eine klare Haltung, die das Handeln in unsicheren und oft belastenden Situationen leitet. Diese Haltung ist verbindlicher Bestandteil der Schutzarbeit im Verband.

Zentrale Merkmale dieser Haltung sind:

- Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt werden **ernst genommen** und nicht relativiert. Sie werden **vertraulich behandelt**.
- **Betroffene Personen stehen im Mittelpunkt allen Handelns.**
- Unsicherheiten werden offen benannt und führen zur Einbeziehung weiterer Unterstützung.
- Verantwortung wird nicht individualisiert, sondern gemeinsam getragen.
- Entscheidungen werden nachvollziehbar, besonnen und auf Grundlage gesicherter Informationen getroffen.

Intervention bedeutet, aufmerksam zu sein, Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig die eigenen Grenzen zu erkennen. Ziel ist es, weder durch vorschnelles Handeln noch durch Untätigkeit zusätzlichen Schaden entstehen zu lassen.

Diese Haltung bildet die Grundlage für die nachfolgenden verbindlichen Grundsätze, Strukturen und Entscheidungswege.

Grundsätze der Intervention



In allen Fällen von Meldungen oder Verdachtsmomenten gelten **folgende verbindliche Grundsätze**:

Ruhe bewahren und strukturiert handeln

Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt können verunsichern. Es ist sicherzustellen, dass besonnen gehandelt und keine vorschnellen Entscheidungen getroffen werden. Zunächst gilt es, sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen.

Aussagen ernst nehmen und zunächst glauben

Hinweise und Äußerungen von betroffenen Personen werden ernst genommen und zunächst als zutreffend angenommen, ohne vorschnelle Bewertungen oder Relativierungen vorzunehmen.

Betroffenenorientierung sicherstellen

Das Handeln richtet sich vorrangig am Schutz und an den Bedürfnissen der betroffenen Person aus. Maßnahmen sind – soweit möglich und verantwortbar – im Sinne der betroffenen Person einzuleiten.

Keine vorschnellen Anschuldigungen oder Maßnahmen

Verdachtsmomente sind sorgfältig zu prüfen. Entscheidungen erfolgen auf Grundlage gesicherter Informationen und unter Einbeziehung der zuständigen Personen.

Vertraulichkeit wahren und Weitergabe sicherstellen

Informationen werden vertraulich behandelt. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass notwendige Informationen an zuständige Stellen weitergegeben werden. Darüber ist der betroffenen Person gegenüber Transparenz herzustellen.

Selbstschutz gewährleisten und Grenzen achten

Unterstützung ist frühzeitig einzubeziehen. Eigene Unsicherheiten und Grenzen sind zu berücksichtigen.

Beobachtung und Dokumentation sicherstellen

Beobachtungen, Hinweise und Entscheidungen sind sachlich, nachvollziehbar und zeitnah zu dokumentieren.

Strukturen und Zuständigkeiten

Eine wirksame Intervention setzt klare Zuständigkeiten und verlässliche Strukturen voraus.

Alle Gliederungen stellen sicher, dass

- Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind,
- eine verbindliche Meldekette festgelegt ist,
- benannte Ansprech- und Vertrauenspersonen erreichbar sind,
- Verfahren zur Krisenkommunikation vorliegen,
- Dokumentation und Weitergabe von Informationen geregelt sind.

Die im Verband etablierten Strukturen, Leitfäden und Ablaufschemata bilden die Grundlage für ein einheitliches Vorgehen und können auf Ebene der Gliederungen entsprechend angepasst und konkretisiert werden.



**Siehe Anhang
 „Dokumentations-
 bogen für Fälle“**

**Entsprechende
 Datenschutz-
 bestimmungen sind
 unbedingt zu beachten!**



**Siehe Anhang
 „Krisenleitfaden
 Intervention“**

Handlungs- und Entscheidungslogik



Für das Vorgehen in Verdachts- und Interventionssituationen gilt **folgende verbindliche Grundlogik**:

Eigenständiges Handeln im klar begrenzten Rahmen

Situationen, die unmittelbar eingeordnet werden können und keine weitergehende Gefährdung darstellen, können durch ehrenamtliche Gruppenleitungen eigenständig bearbeitet werden.

Beispiel: Im Rahmen einer Gruppenstunde kommt es zu Streit mit Beleidigungen, der direkt durch Gruppenleiter:innen geklärt werden kann.

Einbeziehung weiterer verantwortlicher Personen

Sobald Unsicherheit besteht, eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder die Situation über den unmittelbaren Verantwortungsbereich hinausgeht, sind weitere zuständige Personen einzubeziehen.

Beispiel: Es besteht der Verdacht, dass ein Kind aus der Gruppe zuhause verprügelt wird.

Entscheidungen mit Tragweite werden gemeinsam getroffen

Entscheidungen mit rechtlicher, struktureller oder organisatorischer Tragweite werden nicht von Einzelpersonen getroffen, sondern im Mehr-Augen-Prinzip unter Einbeziehung benannter verantwortlicher Personen abgestimmt.

Beispiel: Die Gruppenleitungen stimmen sich untereinander ab und kontaktieren eine externe Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

Frühzeitige Einbindung von Unterstützungssystemen

Vertrauenspersonen und weitere fachlich geeignete Personen stehen zur Beratung zur Verfügung und sind bei Bedarf frühzeitig einzubeziehen.

Beispiel: Die Vertrauenspersonen der Landesjugend werden über den Verdachtsfall informiert und beraten im weiteren Prozess.

Einbindung weiterer Ebenen

Eine Einbindung übergeordneter Strukturen ist insbesondere erforderlich, wenn:

- strafrechtliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann,
- schwerwiegende oder komplexe Vorfälle vorliegen,
- Maßnahmen mit erheblichen Konsequenzen zu treffen sind,
- Unsicherheit, Überforderung oder Konflikte bestehen,
- Befangenheit oder **Interessenskonflikte** vorliegen,

Ziel ist es, eine unabhängige Bewertung und verantwortungsvolle Entscheidung sicherzustellen. Bei Vorfällen mit erheblicher Tragweite ist die Einbindung der hauptamtlichen Ebene sicherzustellen.

Unterstützung und Handlungssicherheit

Der Verband stellt sicher, dass alle Beteiligten im Interventionsfall angemessen unterstützt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Rückendeckung durch die jeweiligen Verantwortungsebenen (auch ASB),
- klare Kompetenz- und Entscheidungsregelungen,
- Leitfäden und Krisenpläne,
- Beratung durch qualifizierte Personen.



Die zuständigen Personen und Stellen im Verband sind im institutionellen Schutzkonzept zu benennen.

Unabhängige Beratung und Schutz vor Loyalitätskonflikten

Intervention darf nicht durch persönliche Beziehungen, Loyalitäten oder Abhängigkeiten beeinflusst werden. Entscheidungen und Einschätzungen haben sich ausschließlich am Schutz von betroffenen Personen und an fachlichen Kriterien zu orientieren.

Es ist sicherzustellen, dass Unsicherheiten, Verdachtsmomente oder Beobachtungen unabhängig angesprochen und weitergegeben werden können. **Niemand darf aus Sorge vor negativen Konsequenzen, Konflikten oder persönlichen Nachteilen davon abgehalten werden, Hinweise zu äußern oder Unterstützung einzuholen.**

Um dies zu gewährleisten, stehen neben den regionalen Strukturen auch **unabhängige, externe Beratungs- und Unterstützungsangebote** zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die Vertrauenspersonen auf Landesebene sowie fachliche Beratungsangebote auf Bundesebene.

Diese können jederzeit hinzugezogen werden, insbesondere wenn:

- Unsicherheiten im Umgang mit einer Situation bestehen,
- eine unabhängige Einschätzung erforderlich ist,
- Loyalitätskonflikte oder Befangenheiten vorliegen,
- vor Ort keine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Unterstützen können die Vertrauenspersonen auf Bundesebene sowie die wachSam-Fachberater:innen. Kontaktdaten sind auf www.asj.de/wachsam zu finden.



Die Inanspruchnahme dieser Unterstützung ist ausdrücklich gewünscht und stellt einen wichtigen Bestandteil verantwortungsvoller Schutzarbeit dar.

7. Aufarbeitung und Rehabilitation

Dieses Kapitel regelt den Umgang mit Vorfällen über die akute Intervention hinaus und beschreibt die Anforderungen an Aufarbeitung, Rehabilitation und Nachsorge.

Definition und Anspruch

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen endet nicht mit der unmittelbaren Intervention in einem Verdachtsmoment oder Vorfall. Bereits während einer Intervention sollen mögliche Schritte der Aufarbeitung und **Rehabilitation** mitgedacht werden. Eine wirksame Schutzkultur umfasst nicht nur die Bearbeitung akuter Vorfälle, sondern auch die bewusste Auseinandersetzung mit deren Folgen für Betroffene, beschuldigte Personen, weitere Beteiligte, Gruppen, Verantwortliche und Verbandsstrukturen.



Aufarbeitung, Rehabilitation und Nachsorge sind deshalb verbindliche Bestandteile der Schutzarbeit in der ASJ und ergänzen Prävention und Intervention zu einem ganzheitlichen Schutzkonzept.

Ziel von Aufarbeitung ist es,

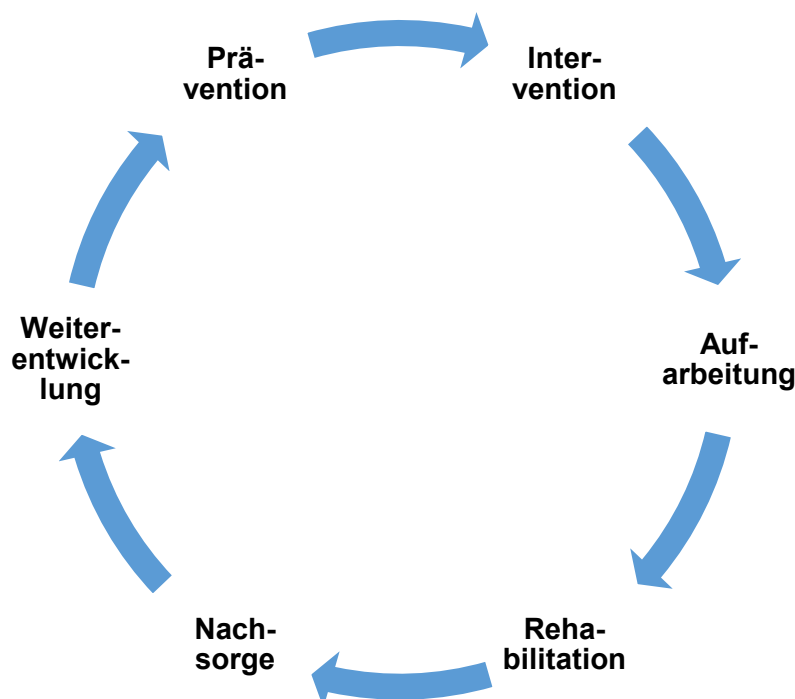
- aus Vorfällen zu lernen,
- Schutzstrukturen weiterzuentwickeln und
- Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu stärken.

Ziel von Rehabilitation ist es,

- Personen zu unterstützen, die durch Verdachtsmomente, Vorwürfe oder Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Verfahren belastet wurden und
- deren Rechte, Ansehen oder Teilhabemöglichkeiten wiederherzustellen.

Dies schließt nicht nur zu Unrecht beschuldigte Personen, sondern auch meldende Personen oder andere Beteiligte mit ein.

Der Qualitätskreislauf sieht wie folgt aus:



Verantwortung der Gliederungen

Die konkrete Ausgestaltung von Aufarbeitungs-, Rehabilitations- und Nachsorgeprozessen erfolgt auf Ebene der Landesjugenden, der Bundesjugend und regionalen Gliederungen und wird in den jeweiligen **institutionellen Schutzkonzepten** geregelt.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den zuständigen Vorständen.



Sie können geeignete Personen, beispielsweise Vertrauenspersonen oder hauptamtlich Mitarbeitende, mit der Begleitung oder Koordination einzelner Prozesse beauftragen.

Unabhängig davon verbleibt die Gesamtverantwortung bei der jeweiligen Leitungsebene.

Die institutionellen Schutzkonzepte legen insbesondere fest,

- welche Personen oder Funktionen für die Einleitung und Begleitung von Aufarbeitungsprozessen verantwortlich sind,
- wann und unter welchen Voraussetzungen eine Aufarbeitung erfolgt,
- welche Personen oder Gruppen beteiligt werden,
- wie Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet werden,
- wie Erkenntnisse in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes einfließen.

Dabei sind Größe, Struktur und Arbeitsweise der jeweiligen Gliederung angemessen zu berücksichtigen.

Nach bestätigten Fällen von Gewalt oder nach schwerwiegenden Grenzverletzungen ist eine strukturierte Aufarbeitung durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren und bei der Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Aufarbeitung als Bestandteil von Schutzarbeit



Landesjugenden und regionale Gliederungen stellen sicher, dass schwerwiegende Vorfälle, Verdachtsfälle und relevante Grenzverletzungen nach Abschluss der akuten Intervention reflektiert und ausgewertet werden.

Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen:

- Welche Faktoren haben den Vorfall ermöglicht oder begünstigt?
- Waren Zuständigkeiten, Meldewege und Entscheidungsprozesse klar geregelt?
- Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert?
- Wo wurden Schwachstellen sichtbar?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für Strukturen, Verfahren oder Qualifizierungsmaßnahmen?

Aufarbeitung dient nicht der nachträglichen Schuldzuweisung, sondern der Verbesserung der Schutzarbeit und der Weiterentwicklung bestehender Schutzstrukturen.

Mögliche Formen der Aufarbeitung

Die konkrete Ausgestaltung von Aufarbeitungsprozessen richtet sich nach Art, Umfang und Folgen des jeweiligen Vorfalls sowie nach den Strukturen der jeweiligen Gliederung. Es gibt kein einheitliches Verfahren, das für alle Situationen gleichermaßen geeignet ist.

Institutionelle Schutzkonzepte sollen deshalb beschreiben, welche Formen der Aufarbeitung in der jeweiligen Gliederung zur Verfügung stehen und unter welchen Voraussetzungen diese genutzt werden.



Mögliche Formen der Aufarbeitung können beispielsweise sein:

- eine strukturierte Nachbesprechung anhand einer festgelegten Checkliste,
- Auswertungsgespräche in Teams oder Gremien,
- externe Prozessbegleitung oder Fachberatung,
- Workshops zur gemeinsamen Reflexion von Schutzstrukturen
- die Analyse von Entscheidungswegen, Kommunikationsabläufen und Zuständigkeiten,
- die Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen.



Siehe auch die „Checkliste Aufarbeitung“ im Anhang.

Gerade bei komplexen oder belastenden Situationen kann es hilfreich sein, Gespräche und Auswertungen durch eine neutrale oder externe Moderation begleiten zu lassen.

Rehabilitation

Nicht jeder Verdacht bestätigt sich. Ebenso können Personen durch Ermittlungen, Gerüchte oder Schutzmaßnahmen belastet werden, ohne dass sich Vorwürfe bestätigen.

Die Landesjugenden und regionalen Gliederungen stellen sicher, dass institutionelle Schutzkonzepte Regelungen zur Rehabilitation enthalten.



Siehe auch die Anlage „HowTo Rehabilitation“.

Dabei ist insbesondere zu klären,

- wie mit ausgeräumten Verdachtsmomenten umgegangen wird;
- wie das Ansehen betroffener Personen wiederhergestellt werden kann,
- wie eine Rückkehr in Funktionen oder Gruppen gestaltet werden kann,
- welche Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Rehabilitation bedeutet dabei nicht, Verdachtsmeldungen zu relativieren. Hinweise auf mögliche Gefährdungen sollen weiterhin ernst genommen und verantwortungsvoll bearbeitet werden. Gleichzeitig müssen die Rechte und Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.



Mögliche Maßnahmen der Rehabilitation können beispielsweise sein:

- persönliche Klärungs- und Rückmeldegespräche,
- die transparente Information relevanter Personenkreise über die Klärung eines Sachverhalts,
- die Richtigstellung falscher Informationen oder Gerüchte gegenüber beteiligten Personen und Verantwortungsträger:innen,
- die Begleitung einer Rückkehr in bisherige oder andere Funktionen, Gruppen oder Veranstaltungen, sofern es die zu Unrecht beschuldigte Person wünscht,
- die Wiederherstellung von Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten,
- die Unterstützung bei der Wiedergewinnung von Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft.

Die Auswahl geeigneter Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte aller Beteiligten sowie der jeweiligen Situation.

Nachsorge als Teil der Aufarbeitung

Ziel der Nachsorge ist es, die Folgen eines Vorfalls oder Verfahrens nicht allein den beteiligten Personen zu überlassen, sondern Verantwortung für eine angemessene Begleitung und Unterstützung zu übernehmen.

Aufarbeitung richtet den Blick deshalb nicht nur auf den Vorfall selbst, sondern auch auf die Menschen, die von einem Vorfall oder einem Interventionsverfahren betroffen waren. Dabei kann es sich um Betroffene, beschuldigte Personen, Zeug:innen, Verantwortliche, Gruppenmitglieder oder andere Beteiligte handeln.

Im Rahmen von Nachsorgeprozessen soll geprüft werden, ob betroffene und andere beteiligte Personen die Unterstützung erhalten haben, die sie während und nach dem Verfahren benötigt haben und ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

Dabei können insbesondere folgende Fragen hilfreich sein:

- *Haben betroffene und andere beteiligte Personen die Unterstützung erhalten, die sie benötigt haben?*
- *Wurden Beteiligte ausreichend informiert und begleitet?*
- *Haben Verantwortliche die notwendige fachliche Beratung und Unterstützung erhalten?*
- *Wurden Gruppen, Teams oder Gremien angemessen begleitet?*
- *Bestehen weiterhin Belastungen, Unsicherheiten oder Konflikte?*
- *Welche Unterstützung wird aktuell oder zukünftig benötigt?*

Landesjugenden und regionale Gliederungen sollen deshalb in ihren institutionellen Schutzkonzepten **Regelungen zur Nachsorge** und Begleitung von Beteiligten vorsehen.



Je nach Situation können hierzu beispielsweise gehören:

- Nachgespräche mit Betroffenen und Beteiligten,
- Reflexionsgespräche mit Teams, Gruppen oder Gremien,
- die Vermittlung an Fachberatungsstellen sowie psychologische, pädagogische oder rechtliche Unterstützungsangebote,
- die Begleitung von Rückkehr- oder Wiedereinstiegsprozessen,
- moderierte Gruppengespräche,
- gemeinsame Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit,
- die Klärung bestehender Konflikte,
- die Klärung offener Fragen oder Unsicherheiten im Nachgang eines Verfahrens.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Personen unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigen und sich Unterstützungsbedarfe auch erst im Verlauf eines Aufarbeitungsprozesses zeigen können.

Lernen und Weiterentwicklung

Erkenntnisse aus Interventions-, Aufarbeitungs-, Rehabilitations- und Nachsorgeprozessen sollen systematisch ausgewertet werden. Sie können Anlass sein, Risiko- und Potentialanalysen zu aktualisieren, Schutzmaßnahmen anzupassen, Zuständigkeiten zu klären oder Qualifizierungsangebote weiterzuentwickeln.

Auf diese Weise entsteht ein kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess: Risiken werden erkannt, Schutzmaßnahmen entwickelt, Vorfälle bearbeitet, Beteiligte begleitet, Erfahrungen ausgewertet und Schutzstrukturen weiter verbessert. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung institutioneller Schutzkonzepte sowie in zukünftige Risiko- und Potentialanalysen ein.

Aufarbeitung, Rehabilitation und Nachsorge sind damit Bestandteile einer lernenden Organisation. Sie tragen dazu bei, Schutzstrukturen wirksam zu halten, Handlungssicherheit zu erhöhen und eine Kultur des Hinschauens, Lernens, Unterstützens und der Verantwortungsübernahme zu fördern.

Unterstützung durch die Bundesjugend

Die Bundesjugend unterstützt Landesjugenden und regionale Gliederungen durch fachliche Impulse, Arbeitshilfen, Vorlagen, Qualifizierungsangebote und den Austausch von Good-Practice-Beispielen. Sie entwickelt Mindeststandards für Aufarbeitungsprozesse weiter und stellt Orientierungshilfen zur Verfügung, die den Gliederungen bei der Entwicklung eigener Verfahren helfen.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufarbeitungs-, Rehabilitations- und Nachsorgeprozesse bleibt Aufgabe der jeweiligen Gliederung und wird im institutionellen Schutzkonzept geregelt.

8. Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung

Dieses Kapitel stellt die dauerhafte Wirksamkeit des Rahmenschutzkonzeptes sicher.

Schutzarbeit ist nie abgeschlossen. Gesellschaftliche Entwicklungen, neue fachliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus der praktischen Arbeit machen es notwendig, Schutzkonzepte regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ziel ist es, die Schutzarbeit in der ASJ dauerhaft wirksam zu gestalten, Handlungssicherheit zu stärken und eine Kultur zu fördern, in der Erfahrungen genutzt und Schutzstrukturen kontinuierlich verbessert werden.

Regelmäßige Überprüfung



Das Rahmenschutzkonzept der ASJ wird durch die Bundesjugend regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich fachliche oder rechtliche Rahmenbedingungen verändern oder neue Erkenntnisse für die Schutzarbeit vorliegen.

Auch Landesjugenden und regionale Gliederungen überprüfen ihre institutionellen Schutzkonzepte regelmäßig und entwickeln diese weiter.



Spätestens zu Beginn jeder neuen Amtsperiode des Vorstandes soll das institutionelle Schutzkonzept gemeinsam überprüft werden.

So übernehmen neu gewählte Vorstände Verantwortung für die Schutzarbeit und setzen sich frühzeitig mit den bestehenden Schutzstrukturen ihrer Gliederung auseinander.



Unabhängig davon soll das institutionelle Schutzkonzept überprüft werden, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen verändern, neue Angebotsformate entstehen oder Erfahrungen aus Vorfällen, Risiko- und Potentialanalysen oder Rückmeldungen eine Anpassung erforderlich machen.

Schutzarbeit kontinuierlich weiterentwickeln

Die Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes bedeutet mehr als die Überarbeitung eines Dokuments. Entscheidend ist, regelmäßig zu prüfen, ob die vereinbarten Maßnahmen im Alltag funktionieren und den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die Erfahrungen aus Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Rehabilitation,
- die Ergebnisse aus Risiko- und Potentialanalysen,
- die Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierten,
- neue fachliche Erkenntnisse und rechtliche Entwicklungen,
- die Zusammenarbeit mit internen und externen Netzwerkpartner:innen sowie die Aktualität bestehender Kooperations- und Unterstützungsstrukturen.

Auf dieser Grundlage können Schutzmaßnahmen angepasst, Verfahren weiterentwickelt und neue Schwerpunkte gesetzt werden.

Beteiligung



Die Weiterentwicklung der Schutzarbeit gelingt am besten, wenn unterschiedliche Perspektiven einbezogen werden. Deshalb sollen Kinder und Jugendliche, ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte, Vertrauenspersonen, Vorstände sowie weitere relevante Zielgruppen **angemessen beteiligt** werden.



Dazu findet sich eine „Checkliste Partizipation“ im Anhang.

Ihre Erfahrungen und Rückmeldungen helfen dabei, Schutzkonzepte an den tatsächlichen Bedürfnissen der Gliederungen auszurichten und Schutzstrukturen praxisnah weiterzuentwickeln.

Verantwortung der Gliederungen

Landesjugenden, die Bundesjugend sowie die regionalen Gliederungen tragen Verantwortung dafür, ihre institutionellen Schutzkonzepte regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, z.B. in regelmäßigen Austauschformaten.

Dabei sollte insbesondere betrachtet werden,

- ob die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden,
- ob Zuständigkeiten weiterhin klar geregelt sind,
- ob neue Risiken entstanden sind,
- ob bestehende Schutzmaßnahmen ausreichend wirken,
- ob weiterer Unterstützungs- oder Qualifizierungsbedarf besteht.

Erkenntnisse aus der täglichen Arbeit sollen in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes einfließen.

Ebenso sollen die vorhandenen Netzwerkstrukturen regelmäßig überprüft werden. Hierzu gehören insbesondere die Fragen,

- ob Ansprechpersonen weiterhin benannt und erreichbar sind,
- Kooperationen mit externen Fachstellen bestehen und
- Unterstützungsangebote im Bedarfsfall bekannt und nutzbar sind.

Ziel ist es, ein verlässliches und aktuelles Netzwerk vorzuhalten, das im Alltag ebenso wie in Krisensituationen handlungsfähig ist (**siehe auch Kap. 9 Netzwerk**).

Verantwortung der Bundesjugend

Die Bundesjugend begleitet die Qualitätsentwicklung im gesamten Verband. Sie überprüft das Rahmenschutzkonzept sowie das eigene institutionelle Schutzkonzept regelmäßig und entwickelt sie bei Bedarf weiter.

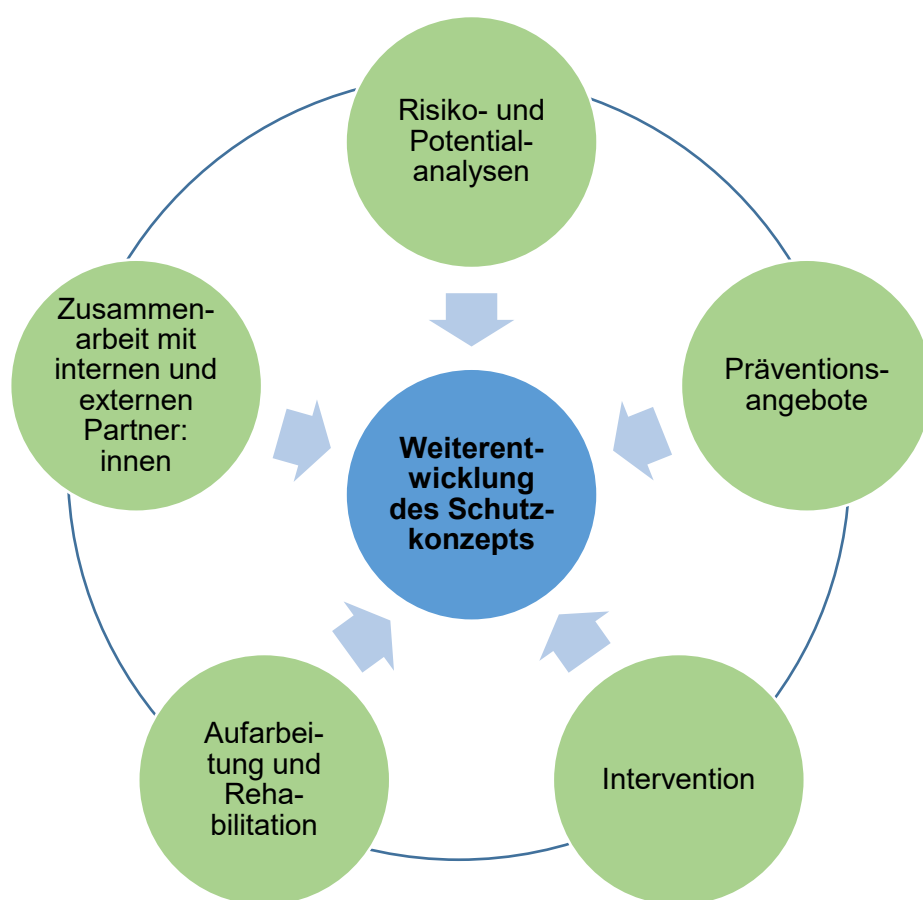
Außerdem stellt sie Arbeitshilfen, Materialien und Qualifizierungsangebote zur Verfügung, greift neue fachliche Entwicklungen auf und fördert den Austausch zwischen den Landesjugenden und regionalen Gliederungen. Erfahrungen und bewährte Praxisbeispiele werden gesammelt und für den gesamten Verband nutzbar gemacht.

Ziel ist es, die Gliederungen bei der Weiterentwicklung ihrer Schutzarbeit zu unterstützen und eine gemeinsame Qualität im gesamten Verband zu fördern.

Gemeinsam weiterentwickeln

Schutzarbeit lebt davon, dass Erfahrungen ernst genommen und für die Weiterentwicklung genutzt werden. Die im Verbandsalltag und in der Schutzarbeit gewonnenen Erkenntnisse sowie aus der Zusammenarbeit mit internen und externen Netzwerkpartner:innen fließen deshalb in die regelmäßige Überprüfung der Schutzkonzepte ein.

So entsteht ein Kreislauf, in dem Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft, angepasst und verbessert werden.



Das institutionelle Schutzkonzept bleibt dadurch ein lebendiges Instrument, das sich an den Erfahrungen der Praxis orientiert und den Schutz von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich stärkt.

Qualitätsentwicklung ist damit eine gemeinsame Aufgabe aller Ebenen der ASJ. Sie trägt dazu bei, Verantwortung bewusst wahrzunehmen, Schutzstrukturen nachhaltig zu sichern und den Schutz vor Gewalt im Verband dauerhaft weiterzuentwickeln.

9. Glossar: Erklärung wichtiger Begriffe

Begriff	Erklärung / Definition / Beispiel
Diskriminierungssensibler Umgang	Ein respektvoller Umgang mit allen Menschen, ohne sie wegen Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder anderer Merkmale zu benachteiligen. Was bedeutet das? ➤ Vorurteile hinterfragen, ➤ Chancengleichheit herstellen, ➤ gegen Ausgrenzung einsetzen.
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	Ein amtlicher Nachweis, der zeigt, ob jemand wegen bestimmter Straftaten (z. B. Gewalt gegen Kinder) verurteilt wurde.
Grenzverletzungen	Wenn jemand die Grenzen einer anderen Person überschreitet – z.B. durch: ➤ ungewollte Berührungen, ➤ Beleidigungen, ➤ Druck ausüben. Wichtig: Dies kann absichtlich oder unabsichtlich passieren.
Implementierung	Etwas in die Praxis umsetzen , z.B. ein neues Schutzkonzept in einer Gliederung einführen.
Institutionelles Schutzkonzept (ISK)	Ein Plan einer Einrichtung (z.B. Gliederung), um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Ein ISK legt fest, wie die allgemeinen Rahmenbedingungen und Mindeststandards konkret vor Ort umgesetzt werden.
Interessenskonflikte	Wenn jemand private Vorteile aus einer beruflichen Situation bzw. ihrem Engagement in der ASJ ziehen könnte, z.B.: ➤ Eine Betreuerin hat ein privates Verhältnis zu einem Kind in ihrer Gruppe. ➤ Jemand entscheidet über Geld, von dem die Person selbst profitiert.
Intervention	Sofort handeln bzw. eingreifen, wenn etwas nicht stimmt.
JuLeiCa	Abkürzung für „Jugendleiter:in-Card“. Dabei handelt es sich um den bundesweiten Standard für die Qualifizierung von Personen, die in der Kinder- und

	Jugendarbeit eingesetzt werden. Mehr Infos unter https://juleica.de/ .
Machtgefälle	Wenn eine Person mehr Macht hat als eine andere, z.B.: ➤ Betreuer:in vs. Kind, ➤ Vorstand vs. Betreuer:in. Risiko: Macht kann missbraucht werden.
Prävention	Vorbeugen, damit etwas Schlimmes gar nicht erst passiert, z.B.: ➤ Aufklärung über Rechte, ➤ Schulungen für Mitarbeiter:innen, ➤ sichere Räume schaffen.
Rechtsträger	Die Organisation oder Person, die für eine Einrichtung oder einen Teil des Verbands rechtlich verantwortlich ist, zum Beispiel der ASB als im Vereinsregister eingetragener Verein (e.V.).
Rehabilitation	Hilfe, um nach einer Krise wieder gut im Verband anzukommen. Hier geht es darum, einer zu Unrecht beschuldigten Person wieder eine Rückkehr in den Verband zu ermöglichen (sofern diese Person es auch will).
Sanktionierung	„Strafen“ oder Konsequenzen für ein Fehlverhalten
Sexualisierte Gewalt	Umfasst jede sexuelle Handlung an oder vor einer Person, die gegen dessen Willen erfolgt oder der die Person nicht zustimmen kann – oft unter Ausnutzung von Macht, Abhängigkeit und Vertrauen. Sexualisierte Gewalt findet nicht nur körperlich statt, sondern auch psychisch und mittels digitaler Medien.
Verhaltenskodex	Verbindliche Regeln zum Umgang miteinander

